

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/013/2016	AZ: 14.01.2016	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,1 - Finanzen	
Haushaltssatzung nebst Plan 2016		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.01.2016	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung

Sachverhalt:

Die Verwaltung legt hiermit den 1. Entwurf der Haushaltssatzung nebst Plan für das Jahr 2016 vor.

Die Haushaltssatzung wird zur Beratung unausgeglichen vorgelegt. Sie sieht keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen vor. Es ist geplant, eine/n Schulsozialarbeiter/in und eine/n Bauhofleiter/in einzustellen, so dass sich die Beschäftigtenzahl auf 7,5 Stellen erhöht.

Die Hebesätze bleiben unverändert, ebenso der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die der Bürgermeister seine Zustimmung erteilen kann.

Die Ansätze der Haushaltsstellen werden sowohl im Verwaltungs- aus auch im Vermögenshaushalt in den Erläuterungen dargestellt und wurden schon teilweise in den Gremien beraten und beschlossen.

Das Defizit im Verwaltungshaushalt beläuft sich auf 409.400 EUR.

Der Vermögenshaushalt wird insbesondere durch Ausgaben für den Straßenbau geprägt. Weiterhin ist die Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges für den Bauhof vorgesehen.

Das Defizit im Vermögenshaushalt beläuft sich auf 1.661.000 EUR, so dass das Gesamtdefizit in dem beiliegenden Entwurf 2.070.400 beträgt.

Die allgemeine Rücklage weist derzeit einen Stand in Höhe von 1.116.561,50 EUR auf. Ein Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 ist hier noch nicht berücksichtigt. Hierbei sei erwähnt, dass sich die Gemeinde Aumühle selber die Vorgabe gegeben hat, eine Mindestrücklage in Höhe des Restvaluta Darlehen energetische Sanierung Schule vorzuhalten. Das Restvaluta beträgt zum **01.01.2016** 811.480 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja/Nein
Im Vermögenshaushalt: Ja/Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung:/Bemerkung:

planmäßig:	Ja/Nein	überplanmäßig:	Ja/Nein	außerplanmäßig:	Ja/Nein
			€		€
Mehreinnahmen:	Ja/Nein	Minderausgaben:	Ja/Nein		
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:			

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Haushaltssatzung nebst Plan und den dazugehörigen Anlagen für das Jahr 2016 mit den in der Finanzausschusssitzung vorgenommenen Änderungen zu beschließen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Haushaltssatzung

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Aumühle
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 77 ff der GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.101.300,00 €
in der Ausgabe auf	5.510.700,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.732.000,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 7,5 Stellen
zzgl. 5 Pauschalkräfte
und 1 Bedarfskraft

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- #### 2. Gewerbesteuer
- 350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Ort, Datum

Bürgermeister